



Organisationsreglement Schwellenkorporation Fallbach

Erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem
Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
und dem Tiefbauamt des Kantons Bern

Gemeinden: Blumenstein
Forst-Längenbühl
Pohlern
Uebeschi

Fassung vom 14. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 ORGANISATION.....	4
STIMMBERECHTIGTE	4
RECHTE.....	4
BEFUGNISSE.....	5
VORSTAND.....	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
ANGESTELLTE	7
3 VERFAHREN AN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	7
4 FINANZIELLES	10
5 AUFSICHT DES KANTONS	11
6 RECHTLICHES	11
7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	13
ANHANG I: SCHATZUNGSWERTE	14

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck/Aufgaben	<p>Art. 1¹ Die Schwellenkorporation Fallbach Blumenstein (hiernach Schwellenkorporation genannt) nimmt als öffentlich-rechtliche Körperschaft die ihr durch die Organisationsreglemente der Gemeinden Blumenstein, Forst-Längenbühl, Pohlern und Uebeschi übertragenen Wasserbaupflichten wahr und erfüllt diese im Rahmen der geltenden Wasserbaugesetzgebung.</p> <p>² Bei der Ausführung der Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Schwellenkorporation an die Verfahrensregeln des Gesetzes vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11) und der Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BGS 751.111.1) und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.</p>
Räumliche Begrenzung	<p>Art. 2¹ Die Schwellenkorporation umfasst das ganze Gebiet der Gemeinde Pohlern und Teile der Gemeinden Blumenstein, Forst-Längenbühl und Uebeschi.</p> <p>² Der Übersichtsplan 1 : 5'000, Nr. 51-1803.201 vom 15.06.2018 und der Perimeterplan, 1:10'000, Nr. 51-1803.202 vom 15.06.2018, über die Beitragsklasse I bilden einen integrierenden Bestandteil des Korporationsreglements. Er beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung und Benennung der Gewässer- Perimetergrenze- Beitragskriterien (z.B. Beitragsklassen)- Pflichtstrecken/Konzessionsstrecken- Parzellen-Nummern- Eigentumsgrenzen- Werkleitungen
Meldepflicht	<p>Art. 3 Die Anstösserin oder der Anstösser meldet der Schwellenkorporation und diese der Aufsichtsbehörde (Meldestelle: Oberingenieurkreis I) und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Thun neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie oder er davon Kenntnis erhält (Art. 44 Abs. 2WBG).</p>
Bauten und Anlagen	<p>Art. 4¹ Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Die Arbeiten haben in Absprache mit der Schwellenkorporation zu erfolgen.</p> <p>³ Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Werkeigentümerin oder des Werkeigentümers.</p> <p>⁴ Die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Schwellenkorporation. Sie oder er trägt die Kosten des Unterhalts vollumfänglich.</p> <p>⁵ Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt die Werkeigentümerin oder der Werkeigentümer vollumfänglich.</p>
Kantoneigener Wasserbau	<p>Art. 5¹ Wo die Kantonsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Kantons) unmittelbar am Gewässer liegt oder dieses überquert, trägt der Kanton die Wasserbaupflicht.</p> <p>² Dem Kanton obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.</p> <p>³ Der Kanton trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.</p>
Anstösserin/Anstösser / Duldungspflicht der Anstösserin/des Anstössers (Art. 13 WBG)	<p>Art. 6¹ Die Anstösserin oder der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte ihr oder sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.</p> <p>² Auf die Interessen der Anstösserin oder des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Sie oder er ist rechtzeitig zu informieren.</p> <p>³ Wird Schaden angerichtet, so haften die Wasserbaupflichtigen und die Erfüllungspflichtigen solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.</p>

2 Organisation

Organe

- Art. 7** Die Organe der Schwellenkorporation sind:
- Die Stimmberechtigten handelnd als Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Das Rechnungsprüfungsorgan
 - Das zur Vertretung der Schwellenkorporation befugte Personal

Stimmberechtigte

Mitgliederverzeichnis

- Art. 8¹** Der Perimeterplan und das Mitgliederverzeichnis bezeichnen die in der Schwellenkorporation einbezogenen Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten.
- ² Zur Nachführung des Mitgliederverzeichnisses nimmt die Sekretärin oder der Sekretär mindestens einmal jährlich beim Grundbuch Einsicht in die Handänderungsmeldungen.

Versammlung

- Art. 9¹** Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein
- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung des Vorjahres und das Budget des nächsten Jahres zu beschliessen,
 - innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.
- ² Der Vorstand kann zu weiteren Mitgliederversammlungen einladen.
- ³ Der Vorstand setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
- ⁴ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Mitgliederversammlung wenigstens dreissig Tage vorher in den amtlichen Anzeigern bekannt.

Rechte

Stimmrecht

- Art. 10¹** Stimmberechtigt sind alle Beitragspflichtigen.
- ² Für jedes Grundstück, Baurecht sowie Durchleitungs- und Wegrecht für Anlagen gemäss Anhang I besteht ein Stimmrecht.
- ³ Wer Eigentümerin oder Eigentümer mehrerer Grundstücke oder Inhaberin oder Inhaber mehrerer Baurechte oder Durchleitungs- und Wegrechten ist, hat nur ein Stimmrecht.

Ausübung des Stimmrechts

- Art. 11¹** Hat an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht eine natürliche Person Alleineigentum, so übt sie das Stimmrecht aus.

a) Natürliche Personen

- ² Ist die natürliche Person nicht oder beschränkt handlungsfähig, so darf die gesetzliche Vertretung das Stimmrecht ausüben.

b) Personenmehrheiten und juristische Personen

- ³ Sind an einem Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht
- mehrere natürliche Personen
 - eine juristische Person
 - mehrere juristische Personen
 - juristische und natürliche Personen
- Eigentümer, so darf das Stimmrecht ausüben, wer gemäss der je anwendbaren rechtlichen Regelung über das Grundstück, Baurecht oder Durchleitungs- und Wegrecht verfügen darf.

- ⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Schwellenkorporation kann verlangen, dass die erforderlichen Vollmachten vorgelegt werden.

Mehrfaches Stimmrecht

- Art. 12** Wer als Vertreterin oder Vertreter einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person (Kollektivgesellschaft, Genossenschaft, AG, GmbH) ein Stimmrecht hat, darf dieses, nebst seinem allfällig persönlichen Stimmrecht nach Art. 10 hiervor, ausüben

Ausschluss von Stellvertretungen

- Art. 13** Stellvertretungen sind nicht zulässig.

Stimmkarten

- Art. 14¹** Am Eingang des Versammlungslokals findet eine Eingangskontrolle statt. Die Sekretärin oder der Sekretär überprüft die Stimmberechtigung anhand des Mitgliederverzeichnisses. Sie oder er ist ermächtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen.

	<p>² Als Zeichen der Stimmberechtigung kann am Eingang eine Stimmkarte abgegeben werden.</p> <p>³ Fallen auf ein Stimmrecht mehrere Eigentumsberechtigte, teilen diese der Sekretärin oder dem Sekretär mit, wer das Stimmrecht ausübt.</p>
Feststellung des Stimmrechts a) jederzeit b) an der Mitgliederversammlung	<p>Art. 15¹ Die Sekretärin oder der Sekretär kann verlangen, dass sich diejenigen Personen, die ein Stimmrecht gemäss Art. 11 und 12 ausüben, schriftlich über ihre Berechtigung ausweisen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident darf veranlassen, dass Personen, die nicht stimmberechtigt sind oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Information	<p>Art. 16 Die Stimmberechtigten haben Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Initiative	<p>Art. 17¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,- innert Frist nach Art. 18 eingereicht ist,- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
Einreichungsfrist	<p>Art. 18¹ Das Initiativbegehren ist der Sekretärin oder dem Sekretär bekanntzugeben.</p> <p>² Es ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschriften nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p>Art. 19¹ Der Vorstand prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 17 Abs. 2, verfügt der Vorstand die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<p>Art. 20 Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>
Petition	<p>Art. 21¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an die Organe der Schwellenkorporation zu richten.</p> <p>² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.</p>
Befugnisse	
Wahlen	<p>Art. 22 Die Mitgliederversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder den Präsidenten (der Mitgliederversammlung und des Vorstandes in einer Person)b) Die Mitglieder des Vorstandesc) Das Rechnungsprüfungsorgan

Sachgeschäfte	<p>Art. 23 Die Mitgliederversammlung beschliesst:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Annahme, Abänderung und Aufhebung von ReglementenDie Annahme, Abänderung und Aufhebung von WasserbauplänenDas Budget der Erfolgsrechnung, den Grundeigentümerbeitragssatz und allfällige MindestbeiträgeDie JahresrechnungSoweit Fr. 25'000.00 übersteigend<ul style="list-style-type: none">- Neue Ausgaben- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken- Finanzanlagen in Immobilien- Verzicht auf Einnahmen- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens- Gewährung von Darlehen, mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens- Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, massgebend ist der Streitwert- Entwidmung von Verwaltungsvermögen- Stellen und deren Besoldungsrahmen
Nachkredite a) zu neuen Ausgaben	<p>Art. 24¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengesetzt werden.</p> <ol style="list-style-type: none">Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.
b) zu gebundenen Ausgaben	<p>Art. 25¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.</p> <ol style="list-style-type: none">Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstandes für neue Ausgaben übersteigt.
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 26¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Schwellenkorporation Dritten gegenüber weiter verpflichtet.</p> <ol style="list-style-type: none">Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Schwellenkorporation bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Schwellenkorporation gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
Wiederkehrende Ausgaben	<p>Art. 27 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben beträgt CHF. 2000.00.</p>
Vorstand	
Vorstand	<p>Art. 28¹ Der Vorstand besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Soweit möglich, sind davon 4 Mitglieder aus der Gemeinde Blumenstein, 2 Gemeinde Pohlern, 1 Mitglied im Wechsel aus den Gemeinden Forst-Längenbühl und Uebeschi.</p> <ol style="list-style-type: none">Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder zur selben Zeit.Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.Für die Präsidentin oder den Präsidenten fallen seine Amtsdauern als Vorstandsmitglied ausser Betracht.

Befugnisse	<p>Art. 29¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Schwellenkorporation, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.</p> <p>³ Der Vorstand beschliesst Unterhaltsarbeiten i.S. von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs. 3 WBG und Art. 7 WBV endgültig.</p> <p>⁴ Der Vorstand stellt das Personal gemäss Personalreglement an.</p>
Unterschrift / Anweisungsbefugnis	<p>Art. 30 Die Unterschriftenregelung sowie die Anweisungsbefugnis sind im Personalreglement Art.8 ff. geregelt</p>
Sitzung	<p>Art. 31¹ Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Vorstandsmitglieder zur Sitzung ein.</p> <p>² Drei Vorstandsmitglieder können sie oder ihn dazu beauftragen. Die Sitzung muss innert sieben Tagen stattfinden.</p>
Einberufung	<p>Art. 32¹ Die Präsidentin oder der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens sieben Tage vorher schriftlich mit.</p> <p>² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.</p>
Traktanden	<p>Art. 33¹ Der Vorstand darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p> <p>² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder einverstanden sind.</p>
Verfahren und Ausstand	<p>Art. 34¹ Die Verfahrensvorschriften für die Mitgliederversammlung gelten sinngemäss.</p> <p>² Die Vorstandsmitglieder sind ausstandspflichtig.</p> <p>³ Jedes Vorstandsmitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.</p>
Protokoll	<p>Art. 35 Vorstandsprotokolle sind nicht öffentlich.</p>

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	<p>Art. 36¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern. Sofern sich nicht genügend befähigte Personen zu Wahl stellen, wird die Aufgabe einer externen Revisionsstelle übertragen.</p> <p>² Das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111) und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 23. Februar 2005 (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben</p>
Aufsichtsstelle Datenschutz	<p>Art. 37¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04).</p> <p>² Einmal jährlich erstattet sie der Versammlung Bericht.</p>

Angestellte

	<p>Art. 38 Die Anstellung erfolgt gemäss den jeweils gültigen Bestimmungen des Personalreglements der Schwellenkorporation Fallbach Blumenstein</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 39¹ Die Organe und die Angestellten der Schwellenkorporation unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>

3 Verfahren an der Mitgliederversammlung

Einberufung	<p>Art. 40 Die Schwellenkorporation gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.</p>
Traktanden	<p>Art. 41 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.</p>
Erheblichkeitserklären von Anträgen	<p>Art. 42¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Vorstand für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid</p>

	<p>³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative</p>
Rügepflicht	<p>Art. 43¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.</p>
Vorsitz	<p>Art. 44¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung</p> <p>² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.</p>
Eröffnung	<p>Art. 45 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	<p>Art. 46 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.</p>
Beratung	<p>Art. 47¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.</p> <p>² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 48¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.
Allgemeines	<p>Art. 49 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ol style="list-style-type: none">a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,b) erläutert das Abstimmungsverfahren undc) gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Verfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 50¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten.- erklärt Anträge für ungültig die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 51) ermitteln und stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Gruppensieger	<p>Art. 51¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ – „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p>

	<p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Form	<p>Art. 52¹ Die Versammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stichentscheid	<p>Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.</p> <p>Art. 54¹ Der Vorstand kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 50ff).</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 55¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern ihre Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) erreicht.</p> <p>² Verwandte und Verschwägere in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.</p> <p>³ Mitglieder des Vorstands, einer Kommission oder Angestellte der Schwellenkorporation dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.</p> <p>⁴ Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit:</p> <ul style="list-style-type: none">a) einem Mitglied des Vorstandesb) einem Mitglied einer Kommission oderc) Angestellten der Schwellenkorporation
Wahlverfahren	<p>Art. 56</p> <ul style="list-style-type: none">a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die Vorschläge des Vorstandes bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge einbringen.b) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.c) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheimd) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär.e) Die Stimmberechtigten dürfen so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind und nur wählen, wer vorgeschlagen ist.f) die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind, scheidern ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<p>Art. 57 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.</p>
Ungültige Zettel	<p>Art. 58 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.</p>
Ungültige Namen	<p>Art. 59¹ Ein Name ist ungültig, wenn er:</p> <ul style="list-style-type: none">- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. <p>² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.</p>

Ermittlung	<p>Art. 60¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagenen das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
Zweiter Wahlgang	<p>Art. 61¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.</p> <p>² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlganges.</p> <p>³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.</p>
Minderheitenschutz	<p>Art. 62 Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.</p>
Los	<p>Art. 63 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p>
Genehmigung des Versammlungsprotokolls	<p>Art. 64¹ Die Sekretärin oder der Sekretär legt das Protokoll der Mitgliederversammlung spätestens zwanzig Tage nach der Versammlung während zwanzig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Vorstand gemacht werden.</p> <p>³ Der Vorstand entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich</p>
Ausscheidungsregeln	<p>Art. 65¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 54 Abs. 2 und 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
4 Finanzielles	
Mittelbeschaffung	<p>Art. 66 Die Schwellenkorporation erhebt von den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Inhabenden von Baurechten sowie Durchleitungs- und Wegrechten innerhalb des Perimetergebiets Beiträge für diejenigen Gewässerunterhalts- und Wasserbaukosten, die sie gemäss der geltenden Wasserbaugesetzgebung zu tragen hat.</p>
Perimeterplan	<p>Art. 67¹ Der Perimeterplan enthält alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen, die aus Hochwasserschutzmassnahmen einen besonderen Vorteil ziehen.</p> <p>² Das Perimetergebiet wird in folgende Beitragsklassen eingeteilt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beitragsklasse I (100 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige Gebiet, welches im Falle eines Hochwassers oder Uferabbrisses und dergleichen unmittelbar gefährdet ist)- Beitragsklasse II (70 Prozent der Schätzung: umfasst dasjenige mittelbar gefährdete Gebiet, dessen Erschliessungsanlagen durch unmittelbar gefährdetes Gebiet führen) <p>³ Alle Grundstücke, Gebäude und Anlagen gemäss Anhang I bilden Gegenstand der Perimeterschätzung.</p>
Perimeterschätzung	<p>Art. 68¹ Schätzungsgrundlage für Grundstücke, Gebäude und Anlagen ist der amtliche Wert. Für Land- und Waldgrundstücke (ohne Gebäude) wird der amtliche Wert vierfach gerechnet.</p> <p>² Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert gemäss Anhang I einzusetzen.</p> <p>³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken sowie Inhabende von Baurechten oder Durchleitungs- und Wegrechten haben dem Vorstand die entsprechenden Schätzungswerte bekannt zu geben.</p>
Beitragsschuldnerin und -schuldner	<p>Art. 69¹ Beiträge schuldet, wer im jeweiligen Beitragsjahr am 31.12. (im Zeitpunkt der Beitragsverfügung) Eigentümerin oder Eigentümer des belasteten Grundstücks ist.</p>

- Begrenzung des Grundeigentümerbeitragssatzes
- Reserven
- Vergabe von Arbeiten
- Art. 70** Der Grundeigentümerbeitragssatz darf 1.0 Promille der Perimeterschätzung gemäss Art. 67 nicht überschreiten.
- Art. 71¹** Die Schwellenkorporation kann aus nicht verwendeten jährlichen Grundeigentümerbeiträgen angemessene Reserven anlegen.
- 2** Reserven dürfen nur angelegt werden für
- Wasserbauvorhaben, die in absehbarer Zeit vorzunehmen sind oder
 - die Behebung von unvorhersehbaren Schäden grossen Ausmasses, welche einen die jährlichen Einnahmen übersteigenden Finanzbedarf erfordern.
- Art. 72** Für die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen gilt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Aufsicht des Kantons

- Gewässerkontrolle
- Teilnahme an Sitzungen
- Art. 73¹** Das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I, überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art. 44 Abs. 1 WBG).
- 2** Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt, Oberingenieurkreis I mit der Schwellenkorporation und der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Thun jährlich die Gewässer.
- 3** Der Oberingenieurkreis des Tiefbauamts lädt zur Begehung ein.
- Art. 74** Die Vertretung der kantonalen Aufsichtsbehörden hat ohne Einladung keinen Zutritt zu den Sitzungen des Vorstands.

6 Rechtliches

- Änderung des Reglements oder des Perimeterplans
- Rücknahme der delegierten Wasserbauaufgaben (Austritt aus der Schwellenkorporation)
- Auflageverfahren
- Art. 75¹** Für die Änderung des Reglements oder des Perimeters gilt die Gemeindegesetzgebung, soweit das Wasserbaugesetz und die Wasserbauverordnung nichts Anderes bestimmen (Art. 52 Abs. 1 WBV).
- 2** Soll der Perimeter geändert werden, so hat die Schwellenkorporation in der bisherigen und in der neuen Zusammensetzung der Mitgliederversammlung darüber zu beschliessen. Der Perimeter wird nur geändert, wenn beide Mitgliederversammlungen dies beschliessen. Wird die Änderung des Perimeters beschlossen, so stimmt die Mitgliederversammlung in ihrer neuen Zusammensetzung über die notwendige Änderung des Reglements ab (Art. 52 Abs. 3 WBV).
- 3** Die Änderung des Perimeterplans und des Reglements unterliegen der Genehmigung durch das Tiefbauamt (Art. 52 Abs. 4 WBV).
- Art. 76¹** Die Gemeinde entscheidet alleine über die Rücknahme der an die Schwellenkorporation Fallbach Blumenstein delegierten Wasserbauaufgaben und den damit verbundenen Austritt aus der Schwellenkorporation. Der Austritt kann auch ohne Einverständnis und gegen den Willen der Schwellenkorporation erfolgen (Art. 9 Abs. 2a WBG und Art. 3 Gemeindegesetz vom 16. März 1998, GG; BSG 170.11).
- 2** Der Beschluss über die Rücknahme der an die Schwellenkorporation delegierten Wasserbauaufgaben richtet sich nach dem Organisationsreglement der austretenden Gemeinde
- 3** Die austretende Gemeinde kündigt die Rücknahme der an die Schwellenkorporation delegierten Wasserbauaufgaben mindestens ein Jahr vor dem geplanten Austritt der Schwellenkorporation und dem Tiefbauamt schriftlich an (analog Art. 53 Abs. 1 WBV).
- Art. 77¹** Der geänderte Perimeterplan und das geänderte Reglement werden während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.
- 2** Die öffentliche Auflage erfolgt vor dem Beschluss der Mitgliederversammlung auf den Gemeindeverwaltungen der Gemeinden Blumenstein, Forst-Längenbühl, Pohlern und Uebeschi oder an einem anderen vom jeweiligen Gemeinderat der betroffenen Gemeinden bezeichneten Ort.

- ³ Die Auflage wird im amtlichen Anzeiger publiziert.
- ⁴ Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Thun überweist diese Unterlagen mit ihren oder seinen Anträgen an die zuständige kantonale Stelle zum Entscheid bzw. zur Genehmigung.
- Geringfügige Änderung des Wasserbauplans **Art. 78¹** Geringfügige Änderungen des Wasserbauplans i.S. von Art. 28 WBG beschliesst der Vorstand.
- ² Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht zur Einsprache innert dreissig Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).
- Auflösung der Schwellenkorporation **Art. 79¹** Will sich die Schwellenkorporation auflösen, so kündigt sie dies mindestens ein Jahr vor der geplanten Auflösungsversammlung den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden Blumenstein, Forst-Längenbühl, Pohlern und Uebeschi und dem Tiefbauamt an (Art. 53 Abs. 1 WBV) an.
- ² Die Schwellenkorporation kann vom Tiefbauamt nicht verpflichtet werden, die Wasserbauaufgaben gegen ihren Willen länger zu erfüllen, als dies für eine zweckmässige Übergangsregelung erforderlich ist. Das Tiefbauamt kann im Entscheid über den Zeitpunkt der Auflösung auch über Art und Weise der Fertigstellung angefangener Wasserbauwerke entscheiden. Der Entscheid des Tiefbauamts kann gemäss Art. 51 Abs. 1 WBG angefochten werden (Art. 53 Abs. 3 WBV).
- ³ Die Auflösung ist beschlossen, wenn ihr die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung zustimmt (Art. 53 Abs. 4 WBV).
- ⁴ Mit der Auflösung, die auf die ordnungsgemässe Ankündigung hin oder entsprechend der Festlegung des Tiefbauamts beschlossen wurde, geht die Erfüllung für die Wasserbauaufgaben unmittelbar auf die betroffenen Gemeinden über (Art. 54 Abs. 1 WBV).
- ⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des WBG und der WBV.
- Erhebung Grundeigentümerbeiträge **Art. 80¹** Die Schwellenkorporation erlässt für die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge eine Verfügung. Diese Verfügung kann mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden. Die entsprechende Rechtsmittelbelehrung ist in die Verfügung aufzunehmen. Im Übrigen ist das Verfahren gemäss Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG, BSG 155.21) zu beachten.
- ² Rechtskräftig verfügte Kosten, Gebühren, Bussen, Grundeigentümerbeiträge und andere Geldleistungen, die sich auf das Wasserbaugesetz oder dessen Ausführungserlasse abstützen, sind vollstreckbaren Urteilen i.S. von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) gleichgestellt.
- Beschwerderecht **Art. 81¹** Bezüglich des Beschwerderechts gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- Bussen **Art. 82¹** Wer Vorschriften dieses Reglements sowie Verfügungen zuwiderhandelt, die in Anwendung dieses Reglements erlassen worden sind, wird mit einer Busse bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 belegt. Die Bussenandrohung ist in die Strafbestimmung aufzunehmen.
- ² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 55 WBG.
- ## 7 Schlussbestimmungen
- Anhänge **Art. 83** Die Mitgliederversammlung erlässt den Anhang I (Schatzungswerte) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkraftsetzung **Art. 84¹** Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Tiefbauamt auf den 01. Juli 2019 in Kraft.
- ² Gleichzeitig werden das Reglement der Schwellenkorporation Fallbach Blumenstein vom 16. April 2014 und der Perimeterplan und Übersichtsplan der Gewässer 1:5'000 vom 25. August 1995 aufgehoben.

Der Präsident



Markus Heger

Die Sekretärin



Monika Wittwer

Auflagezeugnis

Die Sekretärin hat dieses Reglement vom 13. Mai 2019 bis 14. Juni 2019 (während dreissig Tagen) in den Gemeindegemeinschaften der Gemeinden Blumenstein, Forst-Längenbühl, Pohlern und Uebeschi öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflagefrist im amtlichen Anzeiger vom 16. Mai 2019 und 23. Mai 2019 bekannt.

Blumenstein, 13. Mai 2019

Die Sekretärin



Monika Wittwer

Genehmigung kantonale Instanz



Genehmigt

BERN, den 11. SEP. 2019

Bau-, Verkehrs- und Energie-
direktion des Kantons Bern
Tiefbauamt

Der Kantonsoberingenieur:



Anhang I: Schätzungswerte

1. Amtlicher Wert ist massgebend für:
- Grundstücke; für Land- und Waldgrundstücke (ohne Gebäude) wird der amtliche Wert vierfach gerechnet
 - Gebäude
 - Anlagen der Wasserversorgung
 - Wasserkraftanlagen und gewerbliche Anlagen aller Art
 - seilgebundene Förder- und Transportanlagen
 - militärische Anlagen, sofern ein amtlicher Wert festgelegt worden ist ¹

2. Schätzungswerte

Kabelanlagen der PTT werden wie folgt bewertet:

Trasse	Fr. 22.50 pro Laufmeter
Oberirdische Leitungen	Fr. 3.50 pro Laufmeter

Leitungen der BKW oder ähnlicher Unternehmungen werden wie folgt bewertet:

132-kV-Leitungen / 50 kV Beton- mastenleitungen	Fr. 105.00 pro Laufmeter
50-kV-/ 16 kV-Holzstangenleitungen	Fr. 10.50 pro Laufmeter

Öffentliche Strassen werden wie folgt bewertet

Bis 3.20 Meter	Fr. 400.00/m
3.21 bis 4.20 Meter	Fr. 500.00/m
4.21 bis 7.50 Meter	Fr. 700.00/m
Über 7.51 Meter	Fr. 800.00/m

Ergänzungen und Änderungen bleiben vorbehalten.

¹ vgl. Vereinbarung zwischen Schweizerischer Eidgenossenschaft, vertreten durch die Direktion der Schweizerischen Militärverwaltung, und dem Kanton, vertreten durch die Finanzdirektion des Kantons Bern, betreffend die Einschätzung des beitragspflichtigen militärischen Eigentums des Bundes; Kataster des Kantons Bern vom 27.10.1988.